

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	134 (1981)
<b>Artikel:</b>	Der Plan eines von Konstanz losgelösten schweizerischen Bistums der Waldstätte
<b>Autor:</b>	Staffelbach, Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-118678">https://doi.org/10.5169/seals-118678</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Plan eines von Konstanz losgelösten schweizerischen Bistums der Waldstätte

Georg Staffelbach, Luzern

Die Gesamtschweizerische Synode verabschiedete im März 1975 eine Empfehlung an die Schweizer Bischofskonferenz, eine Neueinteilung der Bistümer der Schweiz zu prüfen. Dieses Thema kam an der Bischofskonferenz 1980 in Einsiedeln ausgiebig zur Sprache (siehe Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 148, 1980, S. 68 f.) Die Frage einer neuen Bistumseinteilung ist heute aktueller denn je. Leider liegen nur wenige Arbeiten vor, die sich historisch mit der Bistumsfrage der Innerschweiz befassen. Die hier im Neudruck herausgegebene Arbeit hat unser Ehrenmitglied Can. Prof. Dr. Georg Staffelbach, Luzern, im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, Jahrgang 72, 1953, S. 280—305, publiziert.

Die Neuherausgabe dieser Arbeit möchte das Interesse an der Innerschweizer Bistumsfrage wecken und zu weiteren Darstellungen anregen, obwohl die Publikation in der Zeit der letzten drei Jahrzehnte in manchen Punkten überholt bzw. ergänzt wurde. In diesem Zusammenhang sei Auswahlweise auf die folgenden Arbeiten hingewiesen:

*Gall, Robert:* Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsteile in der Schweiz. Kirchenrechtlich-historische Untersuchung des Status quo. Freiburg-Schweiz, 1954. (Diss. Lateran-Universität Rom.) Vgl. dazu die Rezension von *Stirnimann Josef:* Der Bischof von Chur als Administrator ehemals konstanzer Bistumsgebiete. Ein kirchenrechtlich-historischer Beitrag zu den ungelösten Bistumsfragen der Schweiz. In Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrgang 124, 1956, S. 645—647, 663—665, 676—678.

*Auf der Maur, Josef:* Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818. In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 60, 1967.

*Pfyl, Othmar:* Alois Fuchs. Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. I. Teil. Studien und Wirken im Heimatkanton bis 1828. (Diss. Freiburg-Schweiz.) In Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 64, 1971.

*Neueinteilung* der Bistümer in der Schweiz. Hrsg. vom Schweizerischen Pastoralsoziologischen Institut in St. Gallen. St. Gallen, 1980. (Unveröffentlicht.)

*Die Redaktion*

«Il n'y a rien qui dure que le provisoir.» Mit dieser tiefsinnigen Wendung begann der Historiker Albert Büchi in Freiburg i. Ue. seine Vorlesungen über die Entstehungsgeschichte der heutigen schweizeri-

schen Bistümer<sup>1</sup>. Er hat damit den Nagel auf den Kopf getroffen, besonders in Hinsicht auf die Waldstätte und ihr geplantes Bistum.

Unter Bistum Waldstätte verstehen wir den Zusammenschluss der V alten Orte: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug zu einer Diözese. Es ging im wesentlichen darum, das Kapitel der Waldstätte oder das erste bischöfliche Kommissariat Luzern vom Bistum Konstanz kirchlich loszulösen<sup>2</sup>. Eine solche Abspaltung lag seit je auf der Hand; denn die schweizerische Quart hatte einen allzu grossen Umfang. Zudem bildeten die Urkantone, schon geographisch verbunden durch den Waldstättersee<sup>3</sup>, ein zusammenhängendes Ganzes, politisch eine denkwürdige Schicksalsgemeinschaft und kirchengeschichtlich das katholische Zentrum der Schweiz.

Das grösste und wichtigste nicht nur der schweizerischen Quart, sondern wohl des ganzen Bistums Konstanz war das Luzerner- oder Waldstätter-Kapitel<sup>4</sup>, dem schon 1168 der Luzerner Albertus als Dekan vorstand. Die ältesten Kapitelssatzungen stammen erst aus dem Jahre 1412<sup>5</sup>. Demnach wählten die Kapitulare den Kapitelsdekan abwechselnd aus den vier Ländern am Waldstättersee; Sitz der Kapitularversamm-

<sup>1</sup> Mitteilung von Prof. Dr. Emil Spiess. Die Vorlesungen hat auch der Verfasser (Unterzeichnete) im Winter 1921/22 besucht.

<sup>2</sup> Das Bistum Konstanz zählte im 10. Jh. zehn Archidiakonate, von denen vier auf die Schweiz entfielen: 1. Thurgau, 2. Zürich, 3. Aargau, 4. Burgund, deren Bestand für das 12. und 13. Jh. sicher bezeugt sind. Siehe *A. Werminghoff*, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig und Berlin 1913, S. 154; *J. Ahlhaus*, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter. Stuttgart 1929, S. 16 ff. — Vgl. auch *W. Schnyder*, in der Zeitung «Vaterland», 1928, Nrn. 273—277 (Sep., Luzern 1937, S. 143 ff.), dessen Forschungsergebnisse wir berücksichtigen. S. ferner «Beiträge zur Heimatkunde des Kt. Luzern», I, S. 14. Die Archidiakone hatten grosse Vollmachten, die ihnen durch das Konzil von Trient beschnitten wurden. Das Bistum Konstanz zerfiel später in 4 *Quartiere*: Breisgau, Schwaben, Allgäu und die Eidgenossenschaft. Vgl. *A. Nüseler*, Die Gotteshäuser der Schweiz, 2. Heft. Zürich 1873. — Zum Kapitel der Waldstätte gehörten die Gebiete Luzerns im Umkreis von 3 Stunden, das Land Uri (mit Ausnahme des Urserentales), das alte Land Schwyz (Gersau und Vitznau) und Unterwalden, dazu noch Risch im Zugerland.

<sup>3</sup> Wozu allerdings Zug nicht strikte gehörte, aber mit seinem See bei Küssnacht nahe an die übrige Urschweiz heranreicht.

<sup>4</sup> *J. Schneller*, Das ehemalige Luzerner oder Vierwaldstätter-Kapitel und seine ältesten Briefschaften. Geschichtsfreund (Gfr.) 24, 1869 und *A. Nüseler*, Kanton Luzern, ebd. 44, 1889.

<sup>5</sup> Abgedruckt *Schneller*, S. 59 ff.

lungen blieb aber immer Luzern. Bis 1569 kam man dreimal und seitdem nur mehr einmal jährlich zusammen. Stubenrecht hatte das Kapitel seit 1492 in Luzern im Zunfthaus zu Schneidern<sup>6</sup>. Besitzer und Räte des Dekans waren die Sextare von Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, wonach diese Länder auch «Sextariate» genannt wurden.

Schon ein Jahrhundert früher, als sich in der Schweiz eine politische Bewegung nachweisen lässt und der Bund auf dem Rütli geschlossen wurde, bildete die Geistlichkeit der Orte um den Ländersee herum — ähnlich anderen mittelalterlichen Ruralkapiteln und doch in Hinsicht auf die landschaftliche Eigenart des Sees stärker verknüpft — eine festgefügte, wohlorganisierte Gemeinschaft mit regelmässigen Zusammenkünften: eben das *Waldstätterkapitel*. Ohne Zweifel machten diese engen Beziehungen auch ihren Einfluss auf die damaligen politischen Verhältnisse geltend, nämlich auf die Bildung des ersten, urältesten Bundes der Urkantone, dem Luzern bereits 1332 beitrat. Wer anders kann der Verfasser und der Schreiber des ältesten erhaltenen, lateinisch geschriebenen Bundesbriefes von anfangs August 1291 sein als ein inner-schweizerischer Geistlicher, der bildungsgemäss allein die Voraussetzung für die Fixierung besass? Wenn Schiller Pfarrer Rösselmann von Alt-dorf in seinem «Tell» (II. Aufzug, 2. Szene) eine solch religiös-politische Rolle zumutet, so hat er wohl die *Situation intuitiv* erfasst<sup>7</sup>.

Ein zweites Dokument. Aus der nicht ganz unberechtigten Notwehr gegen den durch das *privilegium fori* geschützten Landfriedensbrecher Propst Brun vom Grossmünster in Zürich, in seinem Handel mit dem Luzerner Schultheissen Peter Gundoldingen, entstand am 7. Oktober 1370 der *Pfaffenbrief*. Die Proklamation zeigt, wie die Eidgenossen sich für die eigene Gerichtsbarkeit einzetzten und gegen den landes-fremden Bischof Stellung nahmen<sup>8</sup>. Der erste Artikel dieses Vertrages

<sup>6</sup> Wappen: Gfr. 7, S. 2 a. Vgl. F. Zelger, Die Wappen der Gesellschaft zu Schneidern und des Luzerner- oder Waldstätterkapitels in Luzern, in: Schweizer Archiv für Heraldik 47, 1933, S. 49—54, dazu die Figuren 35 und 37 auf S. 52 und 54: Im roten Feld stehender goldener Kelch, das Symbol der Priesterschaft, z. B. Hausflur Brandgässli, Luzern, Türsturz.

<sup>7</sup> W. Schnyder, in: Acht Studien zur christlichen Altertumswissenschaft und zur Kirchengeschichte. Luzern 1937, S. 152.

<sup>8</sup> J. Schürmann, Studien über den eidg. Pfaffenbrief 1370. Freiburg 1948. — E. Dürr, Eidgenössische Politik im 14. und 15. Jh. Schweizer Kriegsgeschichte 2, Bern 1933, S. 7—517. Dürr weist S. 102 nach, dass die eidg. Bünde aus bestimmten Kämpfen und Konfliktssituationen entstanden seien. Das trifft

richtet sich betont gegen die unterschiedlichen Dienstleute Österreichs, sowohl gegen Pfaffen als Laien, gegen Edle und Unedle, die in den Waldstätten wohnhaft waren und als Fremdlinge angesehen wurden<sup>9</sup>. Diese Ablehnung der Landfremden geschah nicht zuletzt zur Sicherung der Alpenpässe, der wichtigen und unersetzlichen Verbindung Nord-Süd, eine Sicherung, die auch dem Wohle der Nachbarstaaten diente<sup>10</sup>. Es sind ja in jenen Zeiten die Übergriffe der fremden, nicht zuletzt der geistlichen Gerichte, die immer wieder unliebsame Verwirrungen hervorriefen. Vor allem wurde die Verbindung von weltlicher und geistlicher Macht zum Gefahrenherd für jene eigenherrlichen Territorien, die sich neu bildeten. Diese Situation traf, wie kaum anderswo, im Bistum Konstanz zu. Daher nahmen die Eidgenossen vom Bischof von Konstanz kirchliche Strafen gar nicht an.

Die Gefahr der Interessenverschiedenheit erhöhte sich, als sich die Bischöfe enger als notwendig an *Österreich*, den Erbfeind der Eidgenossen, anschlossen<sup>11</sup>. Die Spannungen wurden dadurch nicht besser, dass der Bischof das geistliche Gericht 1366 zeitweise nach Zürich, in eine eidgenössische Stadt, verlegte. Dadurch war wohl das Moment der grossen Entfernung, aber nicht die Gefahr für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit behoben. In der Innerschweiz entwickelte sich vielmehr das Bestreben, die Geistlichen, unbeschadet des *privilegium fori*, im Lande selbst abgeurteilt zu wissen. Diese vorreformatorische Tendenz steigerte sich immer mehr, wie eine Urkunde im Pfarrarchiv Seelisberg aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts näher darstut<sup>12</sup>. Gegen Ende des 15. Säkulums wurde das geistliche Gericht nach und nach ganz aberkannt, indem man sich auf den Pfaffenbrief berief<sup>13</sup>. Dieser Pfaffenbrief von 1370 wollte ursprünglich nur den fremden Geistlichen ver-

auch beim Pfaffenbrief zu. Dieses Dokument hat später in religiöser und politischer Hinsicht eine Rolle gespielt wie der Bundesbrief zur Wahrung der politischen Freiheit.

<sup>9</sup> Schürmann, Pfaffenbrief, S. 93.

<sup>10</sup> G. Schreiber, Mittelalterliche Alpenpässe, in: Festschrift Galbiati, Mailand 1951. — Schürmann, S. 95.

<sup>11</sup> Schürmann, Pfaffenbrief, S. 96.

<sup>12</sup> Gfr. I, 1844, S. 381. — Zs. f. Schweiz. Recht 8, Nr. 85.

<sup>13</sup> Abschied Luzern, 16. 2. 1573. Eidg. Abschiede 4, Abt. 2A, 510h. — Abschied Luzern, 3. März 1573, S. 511/12. Siehe: Amtliche Sammlung der älteren eidg. Abschiede, hrsg. unter Leitung des eidg. Archivars Josef Karl Krütti, Bd. 4, Abt. 2: Die eidg. Abschiede aus dem Zeitraum 1556—1586. Bern 1861.

bieten, Eidgenossen vor auswärtige Gerichte zu ziehen. Im Ablauf der Zeitalter wurden aber alle Kleriker diesem Verbot der Anrufung fremder Gerichte unterstellt, weil die Eidgenossen, was die innere Ordnung und Sicherheit betraf, nun einmal unabhängig sein wollten<sup>14</sup>. So reckte sich der Freiheitsgedanke.

Sehr ungünstig wirkten sich überdies die fremden Kollaturrechte in der freien Schweiz aus.

Da entstanden zum Beispiel Schwierigkeiten zu Bruder Klausens Zeit wegen der Übertragung der Pfarrei Sachseln. Der Bischof von Konstanz besetzte erst nach langer Vakanz, am 3. Mai 1446<sup>15</sup>, diese Pfründe, obwohl das Kollaturrecht an sich Österreich zustand. Schliesslich, nach der Eroberung des Thurgaus 1461, wurden Landammann und Rat Lehensherren dieser Pfarrei. Das Bestreben ging hier und anderswo dahin, auf solchen Posten den einheimischen Klerus und nicht landfremde Leute zu wissen<sup>16</sup>.

1484 beklagten sich Geistliche verschiedener Orte bei der Tagsatzung wegen des Ansinnens des Bischofs von Konstanz, ihm die Primitien von allen Pfründen zu überlassen, wozu ihn der Papst bevollmächtigt hätte. Dieses Ansinnen lehnten die Eidgenossen rundweg ab, was wiederum als bemerkenswerter vorreformatorischer Zug gewertet werden darf<sup>17</sup>.

Andere Spannungen stellten sich heraus. Unter dem Konstanzer Bischof Dr. Thomas Berlower (1491—1496) kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und den schweizerischen Ständen, die durch einen Schiedsspruch der eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Januar 1493 dahin geschlichtet wurden, dass der Bischof auf die Verhängung von Kirchenstrafen zu verzichten und die Geistlichkeit als «subsidiump charitativum» — eine abgabenrechtlich bemerkenswerte Bestimmung — nur so viel zu geben hat, wie es unter Bischof Hermann III. in Übung gewesen sei<sup>18</sup>. An einer Konferenz mit dem Bischof in Stein

<sup>14</sup> Schürmann, Pfaffenbrief, S. 115.

<sup>15</sup> Gfr. 48, 1893, S. 13.

<sup>16</sup> Im gleichen Jahre 1484 bezieht die Tagsatzung in Baden eine Beschwerde des Bischofs von Konstanz dahin, dass in der Eidgenossenschaft diese Streitfälle dort gerichtet werden, wo sie örtlich anhängig sind, also an eidgenössischen Plätzen.

<sup>17</sup> Bericht der Diözesan-Abgeordneten an den hohen Regierungsrat des Kantons Aargau betr. die Amtsenthebung des Hrn. Eugen Lachat, Bischofs von Basel. Aarau 1873, S. 161 f.

<sup>18</sup> B. Fleischlin, Studien und Beiträge zur schweizerischen Kirchengeschichte 2, Luzern 1902, S. 552 ff.

am Rhein kam, unter Beisein der Prälaten und Geistlichen wie des Propstes Heinrich Vogt und des Leutpriesters Johann Schlosser von Luzern, am 27. Juli 1493 ein zweiter sogenannter *Pfaffenbrief* zustande. Dieser schuf auf dem Gebiete der bischöflichen Jurisdiktion eine neue Rechtslage, ja er begründete fast schon ein Staatskircentum, wenn nunmehr gerichtliche Angelegenheiten vor dem weltlichen Forum ausgetragen werden sollten. Immerhin hatte man in dieser Verfassungsurkunde den Bischof als Haupt der Diözese durchaus anerkannt. Bruder Klaus von Flüe hatte in seiner staatsmännischen Art eben einer Verständigung vorgearbeitet.

Und doch sprach aus diesem aufschlussreichen «Pfaffenbrief» von 1493 viel mehr der Wunsch nach einer eigenen Diözese als in dem Schriftstück von 1370. Die engere Bindung zwischen Klerus und weltlicher Regierung, die heute nach Staatskircentum aussieht, hatte vor allem zur Folge, dass unter der tüchtigen Führung von Dekan Johann Bodler, Leutpriester zu Luzern, Klerus und Regierung dem Eindringen der protestantischen Reformation Halt boten<sup>19</sup>. So zeichneten sich positive Linien ab.

Die katholischen Orte am Vierländersee schlossen sich denn auch, als Zwingli auftrat, politisch und kirchlich nur enger zusammen. Am 8. April 1524 kamen ja die Waldstätte mit Zug zur Sondertagung in Beckenried zusammen, und hier beschlossen sie, die falsche Lehre Zwinglis auszurotten. Sie traten jedoch in der Folge zu allem noch an eine innere Reformation in den eigenen Reihen heran. Diese Erneuerung war ihnen nicht von einem Bischof befohlen, sondern sie wurde von weltlichen Behörden angeordnet, die die Gefahr erkannten und nun anstelle des Konstanzer Fürstbischofs zu handeln wussten. In den 1525 ohne Zutun des Bischofs erlassenen Reformartikeln des «eidgenössischen Glaubenskonkordates», in denen auch auf alte Verträge und Bestimmungen, zum Beispiel auf 1370, zurückgegriffen wird, geht es zunächst um die Weckung religiöser Ideen, die die neugläubige Bewegung von diesen Gebieten abhalten sollten.

Infolge der durch die religiöse Umwälzung geschaffenen Barriere Zürich-Thurgau wurde der Verkehr mit Konstanz erst recht beschwerlich und umständlich. Der Oberhirte oder sein Weihbischof kamen nunmehr

<sup>19</sup> Th. Graf, Die Reformation in Luzern, in: Innerschweiz. Jb. für Heimatkunde 7, 1943, S. 29—39, bes. S. 32 ff. — Gfr. 33, 1878, S. 40.

selten in die Innerschweiz. So ergab es sich von selbst, dass grössere Klöster — wie Einsiedeln, Muri, das Stift im Hof zu Luzern — die *Pontifikalien* erhielten (mit Ausnahme der Vornahme der Priesterweihe). Diese Vergünstigungen ergaben sich zum Teil aus der Exemption, die gegenüber dem Bischof von Konstanz bestand. Weltliche Gewaltenträger, wie Landammann Gilg Richmuot, erhielten nach dem zweiten Kappelerkrieg den Auftrag, daraufhin zu wirken, dass die kirchliche Stellung *Einsiedelns* noch gefestigt werde. Dies geschah denn auch am 6. Mai 1533 zu Gunsten des damaligen Abtes Ludwig Blarer<sup>20</sup>. Nachdem Bischof Johann V. im Jahre 1537 auf den Konstanzer Bischofssitz resignierte<sup>21</sup>, die Wahl des Nachfolgers aber lange auf sich warten liess und der religiöse und sittliche Niedergang der Diözese zu befürchten war, meldete die eidgenössische Tagsatzung dem Konstanzer Domkapitel am 12. Juni 1537, dass man sich um eine andere geistliche Obrigkeit umsehe, wenn der neue Oberhirte nicht bald gewählt werde<sup>22</sup>. Am 8. Oktober 1537 richteten die Schwyzer und der Abt von Einsiedeln eine Bittschrift an Papst Paul III., worin sie baten, *Einsiedeln* solle das Recht haben, eine eigene Kurie zu errichten, Benefizien zu verleihen, die niederen Weihen zu erteilen, zu rekonziliieren und konsekrieren, die heilige Firmung zu spenden, und zwar allen Einwohnern und Untertanen des Landes Schwyz<sup>23</sup>. Papst Paul III. gewährte die Bitte am 13. Dezember 1537. In Bezug auf die neuen Privilegien machte er aufmerksam, dass sie nur gelten sollten, solange die Häresien andauerten<sup>24</sup>.

Mit diesem Breve hatte Einsiedeln Vorrechte erhalten, die dem Kloster mit seinem Territorium fast den Rang eines Bistums zuerkannte. Die ersten Ansätze zu einem innerschweizerischen Bistum waren damit gegeben. Die Äbte haben von diesen neuen Rechten in klugem und beschränktem Masse Gebrauch gemacht. Die vielfachen Klagen aus der Innerschweiz, der Bischof von Konstanz sei zu weit entfernt und kümmere sich zu wenig um sie, führten unter Pius IV. (1559—1565) zu

<sup>20</sup> R. Tschudi, Das Kloster Einsiedeln unter den Äbten Ludwig II. Blarer und Joachim Eichhorn 1526—1569. Diss. Freiburg i. Ue. (Beigabe z. 107. Jahresbericht der Stiftsschule Einsiedeln 1945/46). Einsiedeln 1946.

<sup>21</sup> Eidg. Abschiede IV 1, C. 834, 862. — J. Bühler, Der Kanton Zug und das Bistum Basel. Zürich. Diss. Hochdorf 1946, S. 2.

<sup>22</sup> Eidg. Abschiede IV, 1. C. S. 849.

<sup>23</sup> Tschudi, Einsiedeln, S. 123.

<sup>24</sup> Ähnliche Privilegien erhielten — im Zeitalter anhaltender Verselbständigung (Weihbischöfe, Delegationen) — auch andere Stände, so vor allem Luzern.

weiteren Verhandlungen. Die Erwägungen, ein neues Bistum zu errichten, verstärkten sich<sup>25</sup>. Da war es im besonderen Ritter Melchior Lussi, der seit 1560 energisch an der Verwirklichung dieses Planes arbeitete und bereits schon einen Kandidaten dafür ausersehen hatte, in der Person des Don Nicolao Mugiasca, Bellinzona. Allein Nuntius Volpe hatte geradezu vernichtende Informationen über diesen Kandidaten eingezogen, vor allem, was seine Bildung betraf. Diese Bedenken waren auch dem Kardinal Borromäus vorgetragen worden<sup>26</sup>. Anderseits machte aber niemand Opposition gegen die Wahl des theologisch nicht sattelfesten Marc Sittichs von Hohenems zum Bischof von Konstanz. Ihn verknüpften verwandschaftliche Bande sowohl mit dem Papste wie mit dessen Neffen Kardinal Borromäus. In der Folge hielt er nicht einmal Residenzpflicht. So waren die eidgenössischen Orte gezwungen, für ihre Äbte und Pröpste um bischöfliche Fakultäten einzukommen, um die der Nuntius gern besorgt war<sup>27</sup>. Man richtete das Augenmerk wieder mehr auf das Stift Einsiedeln, das damals in der Person Joachim Eichhorns (1544—1569) einen hervorragenden Abt besass, der als einziger Schweizer Prälat das Tridentinische Konzil besuchte<sup>28</sup>. Am 20. Februar 1563 konnte der Vertreter der sieben katholischen Orte in Rom, Johann Zumbrunnen, mitteilen, er habe beim Papst Verschiedenes erreicht, Schwyz könne sich freuen, im Abt «schier ein eignen Bischof» zu haben, und zwar noch in einem vollkommeneren Sinne, als sie sich nur zu begehrn getraut hätten.

Aber der dem Papst Pius IV. und dem Kardinal Borromäus verwandte Bischof von Konstanz fand einen Weg, um diese Privilegien aufzuheben, indem er vorgab, dass sie seit dem Trierer Konzil nicht

<sup>25</sup> Stiftsarchiv Einsiedeln: A. XL. 2.

<sup>26</sup> Lussi war 1558—60 Landvogt von Bellinz und hatte dort in jungen Jahren studiert. Daher wird er diesen Priester gekannt haben. Ob in der Beurteilung des Letzteren die Invidia clericalis mitspielte, sei dahin gestellt. Jedenfalls wurde gesagt: er kenne weder Latein, noch Theologie, noch kanonisches Recht. Über Lussi s. übrigens G. Schreiber, Weltkonzil von Trient. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1951, 1, S. 468 ff.; 2, S. 178 f. Schreibweise besser M. Lussy statt M. Lussi.

<sup>27</sup> Tschudi, Einsiedeln, S. 131. — Uri erlangte durch Breve vom 31. Aug. 1561 für die jeweiligen Altdorfer Pfarrer die Vollmacht, im Herrschaftsgebiet Uris Kirchen, Klöster, Altäre, Friedhöfe zu rekonziliieren, Kelche, geistliche Gewänder und Glocken zu benedizieren. Die gleiche Befugnis empfing 1562 der Propst von Luzern.

<sup>28</sup> Dazu Schreiber, Weltkonzil 1, S. 467 ff.; 2, S. 178.

mehr in Geltung seien<sup>29</sup>. Ritter Melchior Lussi jedoch gab die Sache nicht für verloren und beratschlagte mit dem Abt, was er in Rom vorzubringen hätte. Der Abt betonte, dass er, wenn notwendig, darauf verzichte, höhere Weihen zu spenden. Aus allem geht hervor, dass man in der Innerschweiz ein eigenes Bistum wünschte, oder doch wenigstens die Zuerkennung bischöflicher Gewalt für den Abt von Einsiedeln. Am 9. Januar 1565 hatte dann die eidgenössische Tagsatzung beschlossen, Rom zu ersuchen, die sieben katholischen Kantone und die Altgläubigen von Glarus und Appenzell vom Bischof von Konstanz loszulösen und dafür ein eigenes Bistum auf nationaler Basis aufzustellen<sup>30</sup>, für das man einen geeigneten Kandidaten hatte. Gewiss eine bemerkenswerte Tatsache im Prozess der Verselbständigung der Schweiz. Das Bistum kam aber trotz aller sachlichen Gründe, die dafür sprachen, nicht zu stande. Der Nepotismus wandte sich dagegen.

Nachdem jedoch Karl Borromäus sich von der Verwahrlosung der eidgenössischen Quart des Bistums Konstanz überzeugt hatte und die Reformbeschlüsse von Trient hier durchführen wollte, errichtete er in Luzern 1597 eine ständige *Nuntiatur*<sup>31</sup>. Damit hatte man am Vierwaldstättersee einen Quasi- oder Titularbischof. Nach der Abberufung Bonhominis trat allerdings ein fünfjähriges Interregnum ein. Während dieser Zeit aber reifte in Luzern der Plan, vom Papst einen eigenen Apostolischen Vikar zu verlangen. Näherhin wünschte man einen von Konstanz ganz unabhängigen Geistlichen, der, mit bischöflichen Weihen

<sup>29</sup> K. Fry, Giov. Ant. Volpe, Nunzius in der Schweiz. Dokumente I. Die erste Nunziatur 1560—1564. Stans 1946, S. 107; Fry, Doc. I., Nr. 752.

<sup>30</sup> Eidg. Abschiede 4, 2. S. 305; Fry, Volpe, S. 101 ff.

<sup>31</sup> H. Abt, Die Schweiz und die Nuntiatur, in: Schweizer Zeitfragen. Zürich 1925, Heft 65, S. 17. — Der erste Nuntius war F. G. Bonhomini, Bischof von Vercelli. Schreiber, Weltkonzil von Trient 2, S. 187. «In der Schweiz hatte teilweise der Weihbischof von Konstanz, Balthasar Wurer, im Anschluss an die Firmung und Weihe von Kirchen und Altären visitiert, entschuldigte sich aber 1588 beim Nuntius wegen der Unterlassung regelmässiger Visitation, er sei dazu nicht berechtigt, was der Nuntius auch anerkannte.» So weigerte sich Unterwalden 1595 gegen altes Herkommen, sich visitieren zu lassen, während zwei Jahre später der Rat von Luzern samt dem Nuntius die mehrfach begehrten Visitatoren durch ein eigenes Programm von 19 Punkten unterstützte. Noch 1602 ersuchten die Luzerner den Bischof um Visitation, während sie 1608 die Visitation mit wenig ersichtlichen Gründen verschieben wollten. Schreiber, 2, S. 188.

ausgestattet, die Gewalt besässe, alle Rechte eines *episcopus* in Bezug auf kirchliche Amtshandlungen und Jurisdiktion auszuüben<sup>32</sup>.

Unter dem dritten Nuntius Paravicini (1587—1591) gelang es, eine provisorische Übereinkunft betreffs der Jurisdiktionsgewalt von Konstanz in den V Orten zustande zu bringen, auf Grund derer Luzern 1605 ein bischöflicher *Kommissar* zugestanden wurde<sup>33</sup>. Diese Würde übergab man jedoch nicht dem Propst, obschon Luzern dies gerne gesehen hätte, um ihn auf diese Weise in seiner Würde allmählich zu einem Bischof der Innerschweiz zu erhöhen. Verschiedene Befugnisse aber, die dem Kommissar zukamen, besassen allerdings zum Teil schon die Pröpste und Dekane oder gar die Sextare in der luzernischen Landschaft. Konstanz seinerseits befürchtete dezentralistische Bewegungen. Die Kommissare jedoch waren nichts anderes, als was Karl Borromäus für Italien erfunden hatte, nämlich *vicarii foranei*. Räumlich gesehen, hatte der Kommissar Gewalt über Luzern und die freien Ämter, dazu kamen noch Uri, Schwyz und Unterwalden, bis sie 1686 und 1724 ihre eigenen Kommissare erhielten. Diese Kommissariate waren wieder in Dekanate eingeteilt. In den Jahren 1773 und 1779 betonte Luzern dem Bischof von Konstanz gegenüber, dass bei der Errichtung des Luzerner Kommissariates die Absicht vorhanden gewesen sei, in Luzern eine kirchliche Zentralstelle und einen religiösen Mittelpunkt der Schweiz zu schaffen, wo übrigens auch der Nuntius wohne<sup>34</sup>.

Man hatte 1605 nicht beabsichtigt, das Kommissariat als bleibende Institution zu schaffen, sondern «uf ein Zyt zu versuch und jeden Teil zu der Veränderung oder uf Kündigung jeder Zyt syn hand offen stan<sup>35</sup>». Es war ein erstes Provisorium des Bistums Waldstätte, bei dem der Kommissar die Jurisdiktion ausübte, der Nuntius seinerseits die Pontifikalien vornahm. Die Konstanzer Kurie war über dieses Kommissariat, wie ein am 15. Januar 1660 nach Luzern gerichteter Brief deutlich dargetut<sup>36</sup>, nicht gerade erbaut, weil der schweizerische Klerus gegen

<sup>32</sup> Luzern wünscht, dass drei Geistliche, ein Kapuziner, ein Jesuit und der Propst von Luzern oder Münster (Staatsarchiv Luzern, Lib. d. 51) und drei Mitglieder des Rates den Apostolischen Vikar wählen. Sie wollen auch die Befugnis haben, ihn ersetzen zu können, falls sein Benehmen zu Beschwerden Anlass gäbe.

<sup>33</sup> Dieser war jetzt aber nicht ein Apostolischer Vikar mit Weihen.

<sup>34</sup> A. Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605—1800. Stans 1906, S. 22.

<sup>35</sup> Ebd., S. 25.

<sup>36</sup> Ebd., S. 28.

Konstanz eine gewisse Gleichgültigkeit zur Schau trüge, und der Respekt vor dem dortigen Bischof gleichsam ganz erloschen sei. Der Kommissar war für das Gebiet seiner Jurisdiktion gleichsam der Generalvikar des Bischofs<sup>37</sup>. Wenn auch unter veränderten Verhältnissen, gilt er als Mittelperson zwischen Staatsregierung und Diözesanbischof seit dem Konkordat von 1605, und gemäss der luzernischen Verfassung heute noch als der «bischofliche Kommissar<sup>38</sup>».

In der Tat empfand man in der Innerschweiz die Abgeschlossenheit von den obersten kirchlichen Behörden in Konstanz immer mehr. Vor allem wurde das Sakrament der Firmung allzu selten gespendet, so dass Schwyz durch seinen Landammann bei der Kurie vorstellig wurde, dem Abte von Einsiedeln dergleichen Gewalten zu übertragen, wie er jene früher schon besessen habe. Nuntius Varallo, Kardinal geworden, war eingedenk der Dienste, die ihm die Schwyzer politisch und militärisch erwiesen hatten. Deshalb legte er dem Papst Paul V. nahe, den Abt Augustin Hoffmann von Einsiedeln, den er als sehr kirchlich kenne, zum Bischof zu erheben, was denn auch geschah und wiederum für die Zeit der Häresie befristet war. Schon hatte der Informationsprozess begonnen, als Konstanz von der Ernennung des Waldstätter-Bischofs Wind bekam und durch den Erzbischof von Mainz (auf Ansuchen des Bischofs von Konstanz) diese in Rom wieder rückgängig machte<sup>39</sup>.

In Luzern wurde im Wechsel der Personalien Jost Knab<sup>40</sup> erst Leut-

<sup>37</sup> Ebd., 1, S. 38. — Gfr. 28, 1873, S. 48 ff. — Der Kommissar hatte die Jurisdictio disciplinaris in Strafen und Zivilsachen über den Klerus, 2. kirchl. Administrationsgewalt bezügl. der Besetzung der Pfründen, des Vermögens der Kirche und der Geistlichen, 3. Ehegerichtsbarkeit. Diese Punkte galten bis zum Ende des 18. Jh.

<sup>38</sup> Die Regierung aber verkehrt faktisch heute immer direkt mit dem Bischof. Der bischöfl. Kommissar ist seit dem Tode von Kommissar Stiftspropst Segesser von Luzern weggenommen und dem Stadtpfarrer von Sursee, H. H. Protonotar Dr. Robert Kopp, übertragen worden. — *U. Lampert*, Kirche und Staat in der Schweiz, 2. Freiburg i. Ue.-Leipzig 1939, S. 27.

<sup>39</sup> Ms. von R. Henggeler OSB. über die dortige Stiftsgeschichte, ca. 1952, S. 529. — Akten im Archiv in Einsiedeln, Archiv A. O 19, gedruckt in *Documenta Archivi Einsidlensis*, Abt. B, Nr. XXVII, S. 57—71.

<sup>40</sup> Geb. 1593, Sohn des Jost Knab und der Margaretha Hanauer aus Baden. 1615 Priesterweihe, 1616 Leutpriester, 1632 zum zweiten Mal Leutpriester von Luzern, 1634 bischöfl. Kommissar, 1649 erhielt er die Pontificalia, Glocken und Kelche zu weihen. 1646 Internuntius, 1652 Bischof von Lausanne, am 4. Okt. 1658 gestorben. Vgl. Artikel von G. Staffelbach über Bischof Jost Knab, Vaterland 19. XII. 52.

priester, dann Kommissar, dann Propst, 1646 Internuntius. 1652 Bischof, aber nicht Bischof der Waldstätte, sondern von Lausanne<sup>41</sup>. Immerhin besass ein Propst von Luzern nun alle Pontifikalien, die Jost Knab zum Teil schon drei Jahre früher bekommen hatte. Er nahm die Grundsteinlegung des Kapuzinerklosters in Schüpfheim vor und benedizierte eine Kapelle auf Schwarzenberg, eine andere im Winkel bei Horw<sup>42</sup>. Für das Bistum Waldstätte aber hatte die Stiftung von 4400 Gulden für ein im Zuge der tridentinischen Entwicklung erstrebtes Priesterseminar Bedeutung<sup>43</sup>. Allerdings wurde das Seminar zu seinen Lebzeiten noch nicht gegründet. Das Geld kam stiftungsgemäss an die Michaelspfründe<sup>44</sup>. So wurde das Bistum Innerschweiz noch nicht errichtet; man empfand das Provisorium als genügend. Die *katholische Reform* schuf sicherlich auf dem Territorium des ehemaligen Kapitels der Waldstätte unsterbliche Werke. Luzern erwies sich als kulturell fortschrittlich, während Solothurn ganz zurücktrat. Luzern war in der Tat der einzige katholische integre Teil des Bistums Konstanz. Es vollbrachte damals zur Barockzeit zusammen mit den Waldstätten in der Schweiz eine einzig grosse Leistung, die allerdings durch den zweiten Villmergerkrieg 1712, die Französische Revolution und die Aufklärung unterbrochen wurde.

Wie religiös gut diese Reform im Barock unterbaut war, lässt sich aus dem für das Waldstätter-Kapitel 1673 herausgegebenen (von Prof. J. Zürcher in der Zen-

<sup>41</sup> Er hat als solcher auch die Stadt Lausanne 1654 besucht und erreicht, dass die Schüler einen halben Tag frei bekamen.

<sup>42</sup> Quellen: Gfr. 30, 1875, S. 281 f. Ratsbuch fol. 98 (Helvetica, Denkwürdigkeiten für die 22 Freistaaten der Schweiz. Eidgenossenschaft. Hrsg. v. J. A. Baltazar. Aarau 1833, 8, S. 119). Jb. f. Schweiz. Gesch. 11, S. 5, 169 ff., 179 ff., 234 f.; Monatrosen 26, S. 483 ff. 440; Jb. f. Schweiz. Gesch. 18, S. 283. — Archiv St. Urban. H. Leu, Allg. helvet., eidg. Lexikon. Zürich 1747/65. Zug 1786/95, XI. S. 137. — E. F. von Mülinen, Helv. Sacra II. Bern 1861, S. 46. — Hist. Kol. St. Michaelis F.I.P. 225. Stiftsarchiv, Nouvelles etrennes fribourgeoises 1856, S. 116. Taufbuch St. Peter; Jb. St. Peter in Luzern, 19. Dez. — Es wird von Probst Knab erzählt, dass er zu sagen pflegte, der Bischof von Lausanne sei beim Propst von Luzern an der Kost. Sicher sprach ein finanzieller Grund nebst der Tüchtigkeit von Propst Knab dafür, dass Jost Knab Bischof von Lausanne wurde.

<sup>43</sup> Knab war auch ein Förderer der Theol. Fakultät und stiftete zum Unterhalt eines Professors der Scholastik 4000 Gulden.

<sup>44</sup> Der Staat verwaltete das Geld und es wird, nachdem 1928 das Seminar von 1878 nach Solothurn verlegt wurde, dem Stift zurückgegeben werden müssen.

tralbibliothek Zürich entdeckten), im Sinn und Geist seines heiligen Patrons Karl Borromäus abgefasste Pastoralhandbuch des Spaniers *C. A. Bassi* ersehen. Es ist dem ganzen Vorstand der 4 Urkantone gewidmet; er wird namentlich erwähnt. Der Bischof von Konstanz hingegen ist nicht genannt. Herausgeber und Zensor sind der Leutpriester und Propst von Baden/Schweiz.

Ein anderes noch. Der bekannte Udligenswiler-Handel von 1725 — Pfarrer an der Matt hatte den Gläubigen das Tanzen an Nachkirchweih verboten, was zu seiner Absetzung und Verbannung sowie zu langwierigen Verhandlungen mit dem Konstanzer Bischof führte —, liess einmal mehr erkennen, wie notwendig ein in Luzern ansässiger Bischof gewesen wäre. Die Urstände wollten den Streit durch eine Vermittlung schlichten. Luzern aber verbat sich eine Einmischung von ihrer Seite. Wir glauben sogar, *Balthasars* berüchtigtes Büchlein aus dem Jahre 1768 «De Juribus Helvetiorum ca sacra», in dem sich der Autor zu Unrecht auf den Pfaffenbrief von 1370 beruft<sup>45</sup>, wäre nicht geschrieben worden, wenn die katholische Innerschweiz gesamhaft in einem Bistum Waldstätte ihren Zusammenschluss gefunden hätte. Diese Schrift Balthasars sollte bei der Auflösung des Bistums Konstanz noch einmal eine Rolle spielen<sup>46</sup>, besonders aber bei der Badener-Konferenz und der aargauischen Klosteraufhebung von 1841.

Obwohl im 16. Jahrhundert bedeutende Gebiete der Diözese Konstanz neugläubig wurden, blieben ihre Grenzen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts dieselben, wie sie Friedrich Barbarossa im Jahre 1155 festgelegt hatte<sup>47</sup>. Nun aber wurde 1799 Karl Theodor Dalberg Bischof von Konstanz und 1802 zugleich auch Metropolit von Mainz, und es wurden 1803 die linksrheinischen Ufer an Frankreich abgegeben. Die durch diese Abtretung geschädigten Fürsten sollten nunmehr mit am rechten Rheinufer gelegenem Land entschädigt werden<sup>48</sup>. Die Eidgenossenschaft übernahm ihrerseits auf ihrem Gebiete gelegene Liegenschaften, Rechte und Benefizien gegen eine entsprechende Entschädigung an den Markgrafen von Baden. Den Gedanken an eine endgültige Trennung von Konstanz hegten die Eidgenossen seit dem 17. Jahrhundert bis zur Helvetischen Verfassung vom Jahre 1798, welche die föderalistische Eidgenossenschaft zur einen und unteilbaren Republik ver-

<sup>45</sup> *J. Müller*, Der Kanton Zug und das Bistum Basel 1803—1828. Phil. Diss. Zürich 1946, S. 125 ff.

<sup>46</sup> *Müller*, Zug, S. 137.

<sup>47</sup> *E. Isele*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Rekonstruktion des Bistums Basel. 1933, S. 31. 1801 wurden die linksrheinischen Bistümer von Deutschland getrennt. Vgl. Anm. 54.

<sup>48</sup> 25. 2. 1803: Reichsdeputationsbeschluss.

band<sup>49</sup>. Eine Folgeerscheinung war die Idee eines *Nationalbistums*<sup>50</sup>. Zuerst glaubte man, durch eine schweizerische Erwerbung der alten Bischofsstadt Konstanz das Problem des Nationalbistums am leichtesten lösen zu können. Als dieser Versuch scheiterte, galt es vorerst, sich vom deutschen Bistumsverbande loszureißen, das aus politischen Gründen<sup>51</sup>. Nun aber hatte der Bischof von Konstanz den aufgeklärten Wessenberg zu seinem Generalvikar und damit auch zum Mittelsmann für die Schweiz gemacht. So wurden die Urstände geradezu gedrängt, eine totale Loslösung zu beschleunigen<sup>52</sup>. Die Mediation überliess es den einzelnen Kantonen zu handeln; St. Gallen sollte mit Thurgau eine eigene Diözese, die anderen Stände ein Nationalbistum mit Sitz in Luzern gründen. Weil Solothurn schon 1805 daran dachte, Residenz des neuen Bistums zu werden, verstehen wir seine Zurückhaltung in der Bistumsfrage, bis es endlich selbst Bischofssitz wurde.

Es gab seit 1803 und erst recht seit 1817, da die Frage akut zu werden begann, viel Hin und Her in der ganzen Angelegenheit. Die Interessen der einzelnen schweizerischen Diözesanstände, des Nuntius, das heisst Roms, des Kommissars und der Kurie von Konstanz widersprachen einander derart, dass man sich zuletzt mit einer provisorischen Lösung zufrieden geben musste. So wurde Solothurn Residenz des Bischofs. Die Urstände waren abgetrennt; St. Gallen und Appenzell schieden aus; das Bistum Basel erstand neu, und ein Luzerner ward am 7. Mai 1828 erster Bischof dieser neu umschriebenen Diözese<sup>53</sup>.

Um über das Gewirr der vielen Verhandlungen von damals, deren mehrere oft im gleichen Jahre stattfanden, einen Überblick zu bekommen, stellen wir folgende Fragen:

<sup>49</sup> *Isele*, Konstanz, S. 101. Im Streben nach Freiheit forderte man auch Lösung in kirchlichen Belangen.

<sup>50</sup> A. Büchi weist nach, dass die Eidgenossenschaft faktisch sich auf 9 Bistümer verteilte, in: *Katholische Kirche in der Schweiz*. München 1902, S. 1; vgl. ferner unveröffentlichtes, in alt-Stolzeschem, schwer entzifferbarem Stenographiesystem abgefasstes Ms. von Prof. Dr. Büchi in Besitz von G. Staffelbach.

<sup>51</sup> *Isele*, Konstanz, S. 200.

<sup>52</sup> Müller, Zug, S. 4. — *Isele*, S. 200.

<sup>53</sup> Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, 3, No. 23: Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und den Regierungen Luzerns, Berns, Solothurns und Zugs betr. Neuumschreibung des Bistums Basel, 26. 3. 1828. No. 24: Langentaler Gesamtvertrag der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Zug, v. 28. 3. 1828. Nr. 25: Bulle Papst Leos XIII. *Inter praecipua* v. 7. 5. 1828 betr. Wiederherstellung der Reorganisation des Bistums Basel. No. 26: Übereinkunft zwischen dem Apost.

1. Warum kam zu jener Zeit das Bistum Waldstätte nicht zustande?
2. Warum wurde Luzern nicht Bischofssitz?

1. *Warum kam damals das Bistum der Waldstätte nicht zustande?* Fehlten dafür die Voraussetzungen? An sich waren sie vorhanden. Die Loslösung von Konstanz war schon 1805 beschlossene Sache. Andererseits waren die Waldstätte als eine religiöse und kirchenpolitische Schicksalsgemeinschaft miteinander verbunden. Uri war damals katholischer Vorort, und das Dekanat Luzern verband die vier Waldstätte schon vor der Gründung der Eidgenossenschaft miteinander. Diese Gruppierung sollte zu einem, allerdings kleinerem Bistum vereinigt werden, was bedingt hätte, dass in der Schweiz mehrere kleine Diözesen entstanden wären. Diese Lösung wünschte aber das in der Aufklärung befangene Luzern nicht. Dort sagte man sich zu Unrecht, Rom will kleinere Bistümer, um mehr Spielraum zu haben, die Rechte der Bischöfe zu schmälern, um anderseits in die Befugnisse der Regierung einzudringen und um dabei den Fanatismus zu erregen<sup>54</sup>.

Somit ergeben sich folgende Feststellungen:

a) Es waren vorerst *religiöse Gründe*, die ein Bistum der Waldstätte verhinderten. Seitdem Stadtpfarrer Thaddäus Müller in Luzern 1792 bischöflicher Kommissar wurde, bestand Gefahr für die Gründung eines Staatsbistums; denn er selbst strebte nach Inful und Stab, um den Ideen eines Balthasars «De juribus ca sacra» Geltung zu verschaffen. Ihn aber wünschten die Waldstätte gerade deshalb nicht als Bischof<sup>55</sup>. Als Luzern sich nach dem 4. August 1817 gar mit dem protestantischen

Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau betr. den Anschluss an das Bistum Basel (2. 12. 1828). — Der Aargau spielte eine Sonderrolle in der ganzen Bistumsfrage und ist eigentlich nicht mehr als Stand, sondern als katholische Synode nur mehr im Bistumsverband vertreten. — No. 27: Anschluss des Standes Thurgau an die Diözese Basel, 11. 4. 1829. No. 31: Beitrittserklärung Basel 6. 10. 1829.

<sup>54</sup> Vgl. H. Dommann, F. B. Meyer von Schauensee, in: Gfr. 81, 1926, S. 188.

<sup>55</sup> Franz Bernhard Meyer von Schauensee vermutete mit Recht, dass die Luzerner Mediationsregierung, die mit Wessenberg gut stand und ihre im Konkordat von 1806 verankerte kirchenpolitische Stellung nicht preisgeben wollte, sich einer Trennung der schweizerischen Stände von Konstanz nur widersetzen, wenn Thaddäus Müller Bischof würde. Meyer selbst begrüsste ein schweizerisches Bistum, wünschte es schon am 27. Juni 1813 und dachte an die Vereinigung der Stifte Beromünster und Sankt Leodegar zum Domstift. Vgl. Brief vom 14. Febr. 1815 in: Dommann, Meyer von Schauensee, S. 185.

Bern wegen des Bistums Basel besprach, wollten die Urstände nichts mehr von Luzern als Bischofssitz wissen. Damit war schon der Plan des Bistums der Waldstätte gefährdet, weil in den Waldstätten einzig Luzern die Voraussetzung dafür in den zwei Kollegiatsstiften besass<sup>56</sup>.

b) Es waren somit auch *kirchenpolitische Gründe*, die das Bistum Waldstätte verhinderten; denn es blieb den Urständen nur noch Einsiedeln übrig, wo man mit Ausschluss Luzerns einen Bischofssitz hätte errichten können, natürlich auf Kosten des Konventes. Hatte 1565 vielleicht Joachim Eichhorn, sicher aber 1608 Augustin Hoffmann die Erhöhung seiner Abtwürde zur bischöflichen Ehre nicht ungern gesehen, so lehnte sie 1819 der vorgeschlagene, ja von Rom schon ernannte und bestätigte Abt Konrad Tanner<sup>57</sup> rundweg ab, und zwar schon beim erstmaligen Abtasten 1812 und dann wieder 1819 und nachträglich 1820.

Er sah darin den Untergang seines Klosters, was er nie hätte verantworten können. Die Zeit hat ihm recht gegeben, denn die Situation war nicht mit derjenigen des Regularbistums Fulda zu vergleichen<sup>58</sup>. Auch einsichtige Weltgeistliche mussten gestehen, dass es für beide Teile nicht wünschenswert sei, einen Abt die neu zu errichtende Diözese, deren Möglichkeit Abt Konrad zum Beispiel

<sup>56</sup> Dommann, Meyer von Schauensee, S. 191. — Vgl. Staatsarchiv Luzern, Fach 9, Fasc. 4; ferner M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweiz.-konstanz. Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1833, S. 123 ff.; Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 1922, S. 111 ff. (S-A, S. 43 ff.). Luzern gab offen zu, dass es, nachdem die Frage «der neuen Umschreibung des Bistums Basel» lanciert wurde, sich diesem Projekt angeschlossen habe, weil es die Verbindung mit den gegen den Liberalismus eingestellten Waldstätten fürchtete.

<sup>57</sup> R. Henggeler, Abt Konrad Tanner von Einsiedeln, S. 86 ff. Sep. Mitteilungen des Hist. Ver. Schweiz, 33. Heft, 1926. — Abt Konrad stand dem Kloster Einsiedeln von 1808—1815 vor, geb. 29. 12. 1752 in Arth. Er war ein Verwandter der beiden Brüder Abt Plazidus Tanner von Engelberg (1851—66) und Propst Tanner von Luzern (1865—93). An Abt Konrad trat auch die Frage betr. der Einrichtung eines Seminars für die Waldstätte, die er negativ bescheiden musste wegen etwaiger Einflussnahme seitens von Konstanz.

<sup>58</sup> Die Frage, ob es nicht am besten wäre, Abt Tanner zum Bischof der Waldstätte zu machen, wurde bereits schon 1812 und nicht erst 1818 aufgegriffen. Der Abt hatte schon damals vorsorglich im negativen Sinne Stellung genommen. Vgl. Henggeler, Tanner, S. 92. — Offiziell tauchte erst in einer Zuschrift des Marchkapitels an die Bistumskommission in Schwyz am 12. 6. 1817 der Plan auf, die 4 Waldstätte mit Glarus zu einem Bistum zu vereinen. Von Einsiedeln war damals nicht die Rede; ebd., S. 97.

grundsätzlich bezweifelte, von einem Kloster aus leiten zu lassen<sup>59</sup>. Wir fragen uns, ob Pfarrer Fassbind von Schwyz, der diesen Plan «Bistum Einsiedeln» gemeinsam mit dem Rate propagierte, keine Kenntnis davon hatte, dass Abt Tanner niemals gewillt war, die Bischofswürde anzunehmen. Vielleicht spielte der Schwyzzer Geistliche gar mit dem Gedanken, dass er selbst an dessen Statt als Diözesanoberer in Frage käme. Als nämlich nachher von Pfarrer Fassbind als Bischof die Rede war, da erhob vor allem der Klerus aus Uri den Protest. Von Fassbind wollten sie merkwürdigerweise noch weniger wissen als vom Abte von Einsiedeln.

An Luzern selbst konnte man sich nicht anschliessen, und eine andere Kirche als Einsiedeln oder das Stift im Hof zu Luzern kam nicht in Frage. So war der Plan eines Nationalbistums mit Solothurn als Bischofssitz gar nicht abwegig. — Die einzelnen Kantone der Urschweiz gingen ziemlich selbstständig vor, das heisst ihre Interessen gingen auseinander, obwohl sie am 27. Januar 1819 in Gersau beschlossen hatten, dass die drei Urkantone unbedingt beisammen bleiben und sich eventuell noch mit Glarus verbinden sollten.

c) Der voreilige Schritt von Schwyz wegen Einsiedeln und die Führungnahme Luzerns mit Bern war ein weiterer Grund zur Verhinderung der innerschweizerischen Diözese. Der Papst schloss, als 1819 keine Lösung zustande kam, die Urkantone, wie Abt Konrad riet, provisorisch an Chur an<sup>60</sup>. Als Luzern sich diesem Vorgehen widersetzte und mit dem protestantischen Bern gemeinsame Sache machte, verband sich Schwyz im Jahre 1824 endgültig mit Chur. Für die andern Urstände aber blieb der Zustand provisorisch. Man wollte ihn allerdings zu verschiedenen Malen in ein Definitivum überführen, was aber bis heute nicht gelungen ist.

2. Noch merkwürdiger als das Nichtzustandekommen der Diözese Waldstätte ist die Tatsache, dass Luzern *damals nicht Bischofssitz wurde*.

<sup>59</sup> Der Abt erhielt am 23. 5. 1818 von Rom ein Schreiben, dass er durch den Nuntius vernehmen würde, was der Heilige Vater mit ihm und dem Kloster vorhabe. Am 4. 6. 1818 wurde ihm ein Schreiben von Rom übermittelt, wonach der Papst gewillt sei, Einsiedeln zum Bischofssitz zu erheben, den Abt zum Bischof zu machen, ihm Schwyz und, wenn es sein müsse, noch andere Gebiete zu unterstellen. Abt und Konvent aber lehnten ab. *Henggeler*, Tanner, S. 99. — Am 6. 10. 1818 gelangte auch ein Schreiben von 6 Geistlichen, welche Einsiedeln ablehnten, an den Nuntius. Uri und Unterwalden wollten auch nichts von Einsiedeln wissen.

<sup>60</sup> *Henggeler*, S. 106. *Kothing*, Bistumsverhandlungen, und Einsiedeln Archiv, Acte: 1818 A. Z. 4. Bd.

Lag diese Lösung doch nahe, da dieser Ort selbst eine Kollegiatkirche in der Stadt, eine zweite in Beromünster besass, und da das gleiche Luzern doch den Nuntius beherbergte und überdies Sitz des Dekanates der Waldstätte war. Zudem galt Luzern als der katholische Vorort, und es war überdies die einzige Stadt im Dekanat. Hiezu kommt noch, dass man es verkehrsgeographisch als die letzte Stadt im Norden Italiens und als die erste Stadt im Süden Deutschlands ansehen konnte, jene Stadt nämlich, die sogar Appenzell als den selbstverständlich in Betracht kommenden Sitz des neuen Bistums annahm, nämlich des National- oder des Waldstättebistums<sup>61</sup>. Es waren jedoch verschiedene Faktoren, die mithalfen, ein Bistum mit Sitz in Luzern zu verhindern:

- a) Ursprünglich war es auch für Luzern ganz selbstverständlich, dass es als Bischofssitz ausersehen sei und zwar auch dann, wenn ein Nationalbistum gegründet würde. Aber gerade weil es allzu stark auf das «Nationale» pochte, wurden die Waldstätte kopfscheu. Als es gar mit dem protestantischen Bern zusammen konspirierte und in einem neu umschriebenen Bistum ausgerechnet Basel Sitz des Bischofs werden wollte, da sagte Uri nein, da legte Unterwalden sein Veto ein, da trennte sich Schwyz und ging endgültig zu Chur über<sup>62</sup>.
- b) Besonders verhängnisvoll wirkte sich für Luzern die *Abmachung von 1806* aus, die mit dem Generalvikar Wessenberg getroffen wurde.

<sup>61</sup> A. Rechsteiner, Das Verhältnis des Kantons Appenzell I. Rh. zum Bistum Basel. Diss. Appenzell 1934, S. 123 ff. Am 22. 1. 1813 schrieb Bischof Berger, Appenzell, an Herrn Dr. med. von Flüe, Landammann des hohen Standes Obwalden zu Sarnen: «3. Das Kapitel das dermalen im Hof zu Luzern ist, bleibt jederzeit ein Teil des Kapitels... 6. Der Kanton Luzern sollte ersucht werden, das Franziskanerkloster zum Seminar zu gebrauchen. ... Das löbl. Chorherrenstift dem Bischof eine Residenz zu erteilen, und wie bisher die Stiftskirche als Domkirche im Dienste zu erhalten.»

<sup>62</sup> Dommann, Meyer von Schauensee, S. 185. — Meyer v. Schauensee trat in Luzern wie alle liberalen Politiker von Anfang an für ein Nationalbistum ein. — «Die Vervielfältigung der Bistümer auf kleinen Raum würde mir in politischer und kirchlicher Hinsicht gefährlich und in ökonomischer vielleicht selbst unausführbar scheinen», schrieb er am 14. 2. 1815 an Usteri. Dieser darauf: «Mit dieser Antwort bin ich vollkommen einverstanden.» 22. 2. 1815. — Am 29. Nov. 1815 lud die Luz. Regierung die ehemaligen Konstanzer Stände zu einer Konferenz auf den 10. Jan. 1816 ein. Schultheiss Rüttimann präsidierte, eine Kommission wurde bestimmt. Meyer v. Schauensee wünschte, dass Bern auch betrete, um den «Fanatismus» der Urschweizer zu entkräften. Dommann, S. 187.

Danach sollten einem aufgeklärten Staatskirchentum die Wege geebnet und die Kirchen in protestantischem Sinne vom Staate bevormundet werden. Diese Überwachung hätte für die Urschweiz nichts anderes bedeutet, als dass der Rat von Luzern über die ganze Urschweiz zuerst im Religiösen, dann aber auch im Politischen regierte, dass die Stadt, das heisst die dortige Regierung sich als eine Art «Demokratie-Fürstbischof» fühlte und in dessen Namen und Auftrag ein Weihbischof in den Ländern fungionierte. Nicht umsonst wurde Uri damals katholischer Vorort und wollte unter diesen Umständen von Luzern als bischöflichem Sitz vorderhand, bis andere Verhältnisse kämen, nichts mehr wissen. Tatsächlich aber erstrebte Luzern infolge des Konkordates mit Wessenberg (1806) gar keine Loslösung von Konstanz, weil es dadurch so viele Vorteile erhalten hatte, wie sie ihm ein innerschweizerischer Bischof nie bieten konnte. Die Klugheit gebot den Luzernern daher Zurückhaltung in der Frage einer Trennung von Konstanz, weil sonst Rom leicht hinter ihre Schliche gekommen wäre<sup>63</sup>.

c) Indessen schaufelte sich aber Luzern das Grab selber, vor allem mit seiner Lösung der *Seminarfrage*<sup>64</sup>. Zu einem Bischofssitz gehörte nach tridentinischer Vorschrift ein Seminar. Luzern hatte schon seit der Jesuitenzeit seine theologische Fakultät. Das Kollegium Franz Xaver zu Luzern ersetzte den Alumnen einigermassen das Seminar.

Dass Wessenberg alsdann ein eigentliches Seminar in Luzern einrichtete und gar in Einsiedeln einen tüchtigen Regens erbat, ist ein Plus für ihn. Dass aber Stadtpfarrer Thaddäus Müller 1807 die Seminarleitung übernahm, um sie dann dem charakterlich nicht sonderlich geeigneten Karmelitermönch Dereser zu übertragen, konnten die kirchlich gesinnten Urstände nicht gutheissen. Deshalb gaben sie ihren Zöglingen Weisung, das Seminar von Luzern zu meiden. Missfallen erregte ausserdem die Tatsache, dass die Seminaristen staatliche Abschlussprüfungen ablegen mussten, bevor sie zu den Weihen zugelassen wurden. Hier liegt also der Hauptgrund, dass Luzern nicht Bischofssitz wurde. Die Urkantone schickten dann ihre Theologen ins Seminar von Einsiedeln zur Ausbildung. Deren Anwesenheit wurde aber im Konvent nur unter der Bedingung geduldet, dass Konstanz nicht in die Seminarführung hineinregiere.

d) Wenn Luzern, wie ursprünglich, auch weiterhin als Episkopalsitz vorgesehen war, um endlich doch vom «Leuchter» gerückt zu werden,

<sup>63</sup> Fleischlin, in: Franz Bernh. Göldlin v. Tiefenau, Apostol. Generalvikar und Stiftspropst zu Beromünster 1762—1819. Eine histor.-biograph. Studie. Separatabdruck aus den Monatsrosen des Schweiz. Studentenvereins. Stans 1876, 8, S. 22.

<sup>64</sup> Als an dem seit 1807 eröffneten Priesterseminar der rationalistische Exeget Joh. Ant. Dereser († 1827, LThK. 3, Sp. 217 f.; Schreiber, Weltkonzil im Register) wirkte, drängten die Urkantone immer entschiedener auf die Loslösung von der Diözese Konstanz, während die liberale Mediationsregierung von Luzern unter Einfluss von Thaddäus Müller und Generalvikar Wessenberg sich dagegen sträubten.

so hat das nicht, wie auch schon behauptet wurde, der schweizerische *Nuntius* in Rom hintertrieben<sup>65</sup>. Die Nuntiaturberichte und die Korrespondenzen, die das Gegenteil beweisen, sind in der Schweiz allerdings nicht mehr greifbar. Diese Materialien kamen jüngst von Chur nach Rom<sup>66</sup>. Immerhin sah sie J. Bühler bei der Abfassung seiner Zürcher Dissertation über «Zug und dessen Verhältnis zur Bistumsfrage» (1946) ein, und dieser Autor zeigt, wie Rom die Pläne der Eidgenossen, sich vom Bistum Konstanz loszulösen und eine eigene Diözese zu gründen, billigte. Am Tiber hätte man schon der praktischen Seelsorge wegen gerne gesehen, wenn mehrere Bistümer entstanden wären, nämlich 1. St. Gallen mit Thurgau, 2. Basel mit Bern, Aargau und Solothurn, 3. Luzern mit den Waldstätten und Zug. Für ein «Nationalbistum» hingegen konnte sich der Vatikan nicht begeistern, weil dabei das «Nationale» im gallikanischen und staatskirchlichen Sinn zu stark betont wurde. Er konnte niemals ein Staatskirchentum dulden, in dem protestantische und paritätische Stände an der Bischofswahl ausschlaggebend mitwirkten. Aber man wäre nicht abgeneigt gewesen — im Zeichen der sonstigen Konkordatspolitik —, ein gemässigtes Staatskirchentum zuzulassen, wenn bloss katholische Kantone die Stände der neuen Diözese ausgemacht hätten.

e) Dass Luzern trotz seiner Prädestination nicht Bischofssitz wurde, daran ist nicht zuletzt auch die Stadt *Solothurn* schuld.

Sie machte eine geschickte Politik seit dem Jahre 1805, da der schweizerische Landammann Glutz-Ruchti, Schultheiss der Stadt, mit ungewöhnlichem Eifer auf den Trennungsgedanken einging und Solothurn zur Würde des katholischen Vorortes erheben wollte. Er machte dem *Nuntius* bestimmte Andeutungen, dass die Ambassadorenstadt sich um den Bischofssitz interessiere, was jener spontan mit dem Hinweis ablehnte, die Aarestadt weise denn doch zu wenig Verdienste an

<sup>65</sup> Am 20. 1. 1813 beschloss eine Konferenz der Urstände in Gersau, weitere Schritte zur Lostrennung von Konstanz zu unternehmen und machte davon dem *Nuntius* in Luzern Mitteilung, der Verständnis dafür aufbrachte. Weitere Konferenzen fanden in Luzern und Zürich statt, die aber auf ein schweizerisches Nationalbistum hinzielten. Bischof Dalberg hatte versprochen, Propst Göldlin von Tiefenau in Beromünster zum schweizerischen Generalvikar zu ernennen, getraute sich aber nicht, Wessenberg zu desavouieren.

<sup>66</sup> Mitteilung von Prof. Villiger in Luzern und Prof. Iselin in Freiburg. J. Müller hatte die Akten in Händen und gibt uns überhaupt sehr zuverlässige Angaben über den ganzen Verlauf der Verhandlungen. Zug spielte dabei keine wesentliche Rolle. Es schloss sich als kleiner Kanton lieber einem grösseren Bistumsverband an, damit es mit den Kosten besser wegkäme. Schliesslich wurde es Schicksalsgenosse von Luzern.

Papst und Kirche auf. Luzern selbst ist beim Herrn Landammann vorstellig geworden, es rechne selbstverständlich damit, Bistumssitz zu werden, was Glutz wiederum dahin parierte, dass die Sonderinteressen den allgemeinen weichen sollten, das heisst, Luzern der Stadt Solothurn<sup>67</sup>.

f) So wurde Luzern nicht Bischofssitz, obwohl es tatsächlich schon das Bistum «im Sack» zu haben glaubte, als Propst Franz Bernhard Göldlin von Tiefenau zu Beromünster am 19. Dezember 1813 zum bischöflichen Vikar mit Jurisdiktion vorgeschlagen und 1814 zum Generalvikar bestellt war<sup>68</sup>. Dass er die Pontifikalien nicht erhielt, er, der doch in jeder Hinsicht bischofsreif war, was Charakter, Mut, Bildung, Weitblick, kirchliche Gesinnung, Ansehen und Überlegenheit betraf, ist nicht dem Nuntius, sondern vorab Konstanz zuzuschreiben. Dabei schalteten sich die radikalen Elemente in Luzern ein. Göldlin bot eben dem Staatskirchentum die Stirne.

Er holte das Plazet für seine Hirtenbriefe nicht ein; er verbot es auch sonst dem Staat, sich in rein kirchliche Dinge einzumischen. Er lehnte es ab, eidgenössische Bettage ohne seine Genehmigung einzuführen und vorzuschreiben, was man dabei zu beten und zu singen habe. Der damalige Propst von Beromünster konnte mit seinem Ansehen bei der Wahrung der rein kirchlichen Rechte auf den Klerus zählen, ja es gelang ihm in kurzer Zeit, selbst früher der Aufklärung zugewandte Geistliche zu seinen Auffassungen zu bekehren und zu seinen Mitkämpfern zu machen. So gewann er den Dekan Häfliger von Hochdorf, den Pfarrer Stalder von Escholzmatt und den Pfarrer Schallbretter in Grossdietwil.

Dass eine aufrechte Persönlichkeit wie Göldlin nicht Bischof werde, dafür sorgten der abgesetzte Kommissar Thaddäus Müller und der Generalvikar Wessenberg. Sie hätten beide selbst gerne die Mitra des nationalen oder innerschweizerischen Bistums getragen. Von diesen bei-

<sup>67</sup> Fleischlin, Studien, S. 19 und Anm. 17.

<sup>68</sup> Beromünster war als bischöfl. Sitz in Aussicht genommen. Göldlin war als Kandidat des neuen Bistums designiert. Aber Göldlin bedeutete die Ablehnung des einseitigen Staatskirchentums. Dalberg erschien damals plötzlich in der Schweiz und zeigte sich nachgiebig für ein Bistum. Am 19. Dez. einigte man sich: Dalberg bleibt Bischof für das gesamte Bistum, Wessenberg tritt von der Administration des schweizerischen Diözesangebietes zurück. Ihn ersetzt Göldlin als Vicarius episcopalis. Man hätte meinen können, die Bistumsfrage wäre gelöst gewesen, aber nun kommt das Ränkespiel, besonders von Konstanz aus geleitet. Konstanz wollte nicht, dass Göldlin Bischof werde und hielt daher das ausgemachte Versprechen, das vor dem Nuntius in Luzern abgegeben war, nicht, nämlich Göldlin als Generalvikar anzuerkennen. — Die beiden Aktenstücke Jucundissima Nos vom 7. Oktober 1814 und Ex plenitudine vom 31. Dez. 1814 nannten Göldlin als Generalvikar und bestätigten die am 2. Nov. vollzogene Trennung von Konstanz.

den Männern wurde also das Bistum mit Sitz in Luzern hintertrieben. Sie sagten sich, wenn sie nicht selbst Bischöfe würden, so solle auch Göldlin von Tiefenau die Pontifikalien nicht besitzen. Es kann sein, dass der Nuntius das ganze Intrigenspiel zu wenig durchschaute. Hat er doch in Rom nicht gedrängt, dem bischöflichen Vikar die Pontifikalien zu verleihen. Allein die Tatsache, dass Rom Göldlin von Tiefenau zum Generalvikar machte, beweist, dass es nur noch eine Frage der Zeit war, ihm die Würde des Bischofs zu übertragen. Dies wäre möglich geworden, sobald sich die Einteilung der neuen Bistümer schärfer abgezeichnet hätte. Göldlin erhielt sogar einen bischöflichen Provikar in der Person des Propstes am Ursenstift, Franz Glutz-Ruchti. Als ersten Kanzler aber wünschte sich Göldlin den späteren Luzerner Stiftspropst und den als Mitbegründer der germanischen Philologie bekannten Leonz Füglistaller<sup>69</sup>.

g) Merkwürdig ist es im übrigen, dass Luzern nicht selbst zuerst die Mitteilung von Rom erhielt, Göldlin sei Generalvikar der abgetrennten Gebiete der Schweiz geworden. Vielmehr wurde es durch Uri benachrichtigt, das infolge Luzerns schiefer Kirchenpolitik damals katholischer Vorort geworden war. St. Gallen und Thurgau sträubten sich jedoch eine Zeitlang, Göldlin anzuerkennen. Aargau blieb in der Ablehnung konsequent und hielt scheinbar Konstanz die Treue. So schieden sich die Kantone.

h) Die *weltlichen Politiker der Aufklärung*, und zwar auch die der Mediationszeit, sind nicht weniger daran schuld, dass Luzern diese Chance, Bischofssitz zu werden, verpasste. Wohl war auf die helvetische Regierung die Mediation gefolgt. Luzern hatte diese so aufgeklärte Regierung, die Frucht der Französischen Revolution, gestürzt. Jetzt hätte man meinen können, dass unter einem Schultheissen Rüttimann, den Ratsherren Keller und Meyer von Knonau und später unter Amrhyn und Eduard Pfyffer ein anderer Wind geweht hätte<sup>70</sup>. Rüttimann und

<sup>69</sup> Ed. Studer, Leonz Füglistaller, 1768—1840, Stiftspropst zu Luzern, in: Zs. f. Schweiz. Kirchengesch., Beiheft 8, 1951.

<sup>70</sup> Hingegen übte Göldlin auf Gasser wie auf Wolf von Rippertschwand und Leu von Ebersol einen grossen Einfluss aus, was Ursache zu der berühmten Bauernbewegung im Kanton Luzern wurde. — Eine schlechte Rolle spielten auch Pfarrer Käslin in Beckenried und Kaplan Wyrsch, vgl. «Städali-Handel». — Vgl. A. Sigrist, Johann Wolf von Rippertschwand 1952 und Landsgemeinde vom 26. April 1818.

Fischer von Bern antichambrierten in der Tat in Rom, um ihre Staatskirche und das nationale Bistum durchzusetzen, haben aber nichts erreicht, als dass die «Türe zu weiteren Verhandlungen nicht zugeschlagen wurde».

Dass man jemals von dem Gedanken eines Bistums der Waldstätte abging, in dem die Innerschweiz wenigstens religiös und kulturell ein harmonisches Ganzes gebildet hätte, dessen eifrigster Verfechter und stärkster Rückhalt Propst Göldlin von Tiefenau war, ist nach Fleischlin ein namenloses Verhängnis für die ganze Schweiz geworden<sup>71</sup>. Dieser bischöfliche Administrator starb 1819, mitgenommen von den Intrigen aufgeklärter Staatsmänner und liberaler Geistlicher, gerade damals, als das Waldstättekapitel tagte und für ein innerschweizerisches Bistum plädierte. So ging das Kesseltreiben neuerdings los. Rom wollte vorsorglich und provisorisch die Konstanzer Stände mit Chur verbinden. Luzern widersetzte sich aber diesem Ansinnen, weil es ja inzwischen eine Vereinigung mit Basel geplant hatte. Es anerkannte den vom Nuntius ernannten Kommissar nicht und verzichtete darauf, Bischofssitz zu werden. Somit verschrieb es sich jenem Projekt, das *Solothurn* als Bischofssitz aussersehen hatte.

Mit dem paritätischen Aargau werden nunmehr Beziehungen aufgenommen. So kam am 1. März 1820 die *Langenthaler* Konferenz der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Aargau zustande. Eduard Pfyffer, ein Exponent der radikalen Luzerner Kirchenpolitik, konnte seine Freude darüber nicht unterdrücken, dass Luzern damals als Bischofssitz ausschied. Er schrieb am 14. März 1820 an J. A. Balthasar: «Es werden bei 20 000 Fr. alljährlich erspart, die an diesen unnützen Menschen verwendet werden müssten, und wir sinken nicht zu einem elenden Pfaffennest herab, wie sonst unser Los gewesen wäre . . . Wir haben wahrlich am Nuntius genug.» Mit diesen Feststellungen dürfte die Frage gelöst sein, wer letztlich das auf der Hand liegende Projekt eines Bistums der Waldstätte mit Sitz in Luzern zu hintertreiben wusste. Noch ein anderes: Am 28. und 29. März erweiterten die Standesvertreter von Luzern, Bern, Solothurn und Zug den Vertrag von 1820 zum Langenthaler Geheimvertrag, der die Bestimmungen des Konkordates einseitig interpretierte, ja ergänzte und in der Folge viele kirchenpolitische Streitigkeiten hervorrief.

<sup>71</sup> Studien, S. 296.

Inzwischen gingen die Urkantone eigene Wege. Der Bischof von Chur zeigte sich geneigt, Schwyz in seinen Sprengel aufzunehmen, was von der dortigen Geistlichkeit begrüsst wurde (1821). Ein Jahr darauf erschien der Bischof von Chur persönlich an einer Konferenz in Altdorf. Der dort besorgte Konkordatsentwurf wurde Rom unterbreitet, aber noch nicht sofort genehmigt. 1823 wurde St. Gallen mit Chur vereinigt und blieb ein Doppelbistum bis 1836. Schwyz schloss sich, nachdem die Verhandlungen mit den übrigen Urständen nicht zum Ziel geführt hatten, ebenfalls endgültig diesem Bistum an (3. August 1824). Diese Verbindung ist aber nicht so zu werten, dass Schwyz später eine Vereinigung der Waldstätte zu einem Bistum abgelehnt hätte.

Anton Salzmann, Propst von Luzern, wurde 1824 bischöflicher Kommissar für die neuen Diözesanstände und Provikar. 1824 und 1826 fanden neue Konferenzen der Stände statt, wobei besonders der Aargau wegen der Wahl der Domherren Schwierigkeiten machte und sich volle Handlungsfreiheit vorbehielt. Am 12. März 1827 wurde ein Bistums-Konkordat vereinbart, das der grosse Aargauer Rat nicht ratifizierte, weil es u. a. nicht vorsah, dass der Bischof vor den Ständen den Eid ablegen müsse und sich an das landesherrliche Plazet zu halten habe, und weil es das ausschliessliche Wahlrecht der Domherren ablehnte. Schliesslich versuchte man ohne den Aargau zum Ziel zu kommen, indem man ein neues Konkordat verlangte. Am 17. März 1827 traten also die Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug zusammen. Mit dem Internuntius Gizzi wurde 1828 am 6. März das Konkordat unterzeichnet. Das neue Bistum erhielt seine Bestätigung durch die Circumskriptionsbulle Leos XII. vom 7. Mai 1828, und die Gründung wurde am 13. Juli in Solothurn feierlich verkündet.

Noch im gleichen Jahre schloss sich der Aargau und im folgenden Jahre der Thurgau und Basel für seine katholischen Untertanen im Birseck an. Seit der Trennung beider Basel ist nurmehr Baselland Bistumsglied; die Stadt ist Administrationsgebiet. 1841 delegierte der Bischof von Chur den Ordinarius von Basel mit der Betreuung der wenigen Katholiken im protestantischen Gebiet Schaffhauens und 1858 mit derjenigen in der katholischen Pfarrei Ramsen. Anstrengungen, dass sich wenigstens die Katholiken des Kantons offiziell dem Bistum anschlossen, haben so wenig zum Ziele geführt wie ähnliche Bestrebungen im Kanton Zürich bezüglich des Bistums Chur.

So zeichneten sich vorläufige Lösungen ab, was kirchenpolitische Erörterungen dartun. Unter Siegwart-Müller entwarf der Diözesanrat von Uri (1844—46) im Einverständnis mit Schwyz und Luzern einen

Organisationsplan zu einem Fünfwaldstätte-Bistum, das infolge des Sonderbundskrieges jedoch nicht mehr verwirklicht werden konnte. 1847 wurde dann das Kapitel Waldstätte aufgehoben und das Inventar an die beteiligten Kantone proportional verteilt.

Am 4. November 1861 lebte der Gedanke eines Bistums der Waldstätte wieder neu auf. Damals kündete F. Niklaus Florentini, Bischof von Chur, das Provisorium, das an sich nicht heilsam sei. Er beantragte bei den Urständen, sich entweder definitiv an Chur anzuschliessen oder die Trennung von Chur zu vollziehen. Es zeigte sich, dass in den Urkantonen wie in Luzern, die Stimmung eher dahin ging, das Bistum Waldstätte zu errichten, vielleicht im Sinne eines General- oder Apostolischen Vikariates. Dagegen bestand keine Neigung, einen engern Anschluss an Chur zu suchen.

So schrieben die «Katholischen Schweizerblätter» 1861, S. 791: «Dieser Gedanke findet auch im Kanton Luzern seine warme Sympathie, wir möchten sagen, allerorts unter den katholisch Gesinnten. Die Übereinstimmung ist nicht auffallend, wenn man die Verhältnisse näher ins Auge fasst. Sie fusst nicht in zufälliger Abneigung gegen die beiden Kurien von Solothurn und Chur, die gegenwärtig von so ausgezeichneten Kräften verwaltet werden. Die Gründe sind von wesentlicher Natur und so umfangreich, dass wir sie hier wohl nicht förmlich abhandeln können. Es wäre eine Denkschrift nötig.»

Dass der Gedanke an ein Bistum der Waldstätte damals nicht eingeschlafen war, beweist das Lindersche Legat von 1863, wonach bei einer Trennung der V Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug die Hälfte des dem Bischof von Basel vermachten Legates diesen Ständen zukommen soll, also immerhin 200 000 Franken nach damaliger Währung<sup>72</sup>. Falls das Bistum Waldstätte je zu-

<sup>72</sup> J. Duret, Das Lindersche Legat und dessen bischöfliche Verwaltung. — Eine Schmachschrift gegen erhobene amtliche und ausseramtliche Anklagen, Luzern, Gebr. Räber, 1877; S. 17 schreibt Duret: «Der vertrauliche Charakter des Legates der Frl. Linder und die Pflicht der Diskretion des bischöflichen Ordinariates ergeben sich speziell aus den Umständen, dass Frl. (Emilie) Linder sel. in ihrem Vermächtnis ausdrücklich Rücksicht nahm, dass ein gemeinsames Bistum der inneren Kantone ... die katholischen Interessen der Schweiz wesentlich fördern müsste und eine Ablösung der Kantone Luzern und Zug vom Bistum Basel, wie auch der Urkantone von Chur zum Zweck der Gründung jenes gemeinsamen Bistums sehr wünschbar wäre. Da bei der Annahme dieser Eventualität Frl. Linder ein besonderes Vertrauen zu diesem Waldstätterbistum hegte, weil es aus lauter katholischen Kantonen bestände, so dachte sie immerhin die volle Hälfte ihres Stiftungsfonds zuzuwenden.» Abs. 2 des Testamentes lautet: «Sollte die Diözese Basel geteilt und aus den Kantonen Luzern, Schwyz, Unterwalden, Uri und Zug ein eigenes Bistum errichtet werden, so ist obige Summe zwischen dem Bistum Basel und dem neu errichteten zu teilen.»

stande käme, müssten also die Bistumsstände heute noch die Hälfte des Legates ausbezahlen. Propst Duret, der über das Lindersche Legat schreibt, war noch im Jahre 1877 für die Gründung des Bistums der Waldstätte gemäss dem Wunsche der Fr. Emilie Linder.

Dass das neuumschriebene Bistum mit Sitz in Solothurn Schwierigkeiten begegnete, das zeigen die Vorgänge in den Siebzigerjahren. In jener Zeit wurde Bischof Eugenius Lachat, den die Berner seinerzeit als ihren Landsmann aus dem Jura vorgeschlagen hatten, von den Diözesanständen wider alles Recht im Januar 1873 abgesetzt<sup>73</sup>, nachdem man schon 1870 das 1856 konkordatsmässig zugestandene Seminar aufgehoben<sup>74</sup> und ihm das Lindersche Legat streitig gemacht hatte. Wir fragen: Wo fand damals der Bischof Aufnahme und wer anerkannte ihn noch? Das besorgten das inzwischen (1871) konservativ gewordene Luzern und ebenso Zug. In Altishofen, dem Stammschloss der Pfyffer, residierte er seit 1873. In Luzern, in der Pfyfferschen Liegenschaft am Zinggentor, war es ihm 1878 vergönnt, ein Seminar zu eröffnen und im Jahre 1883 begann er, auf dem Terrain des Stiftes St. Leodegar im Hof zu Luzern ein eigenes Seminar zu bauen.

Als dann, im Zusammenhang mit der am 17. Horner 1873 ausgesprochenen Exilierung des Genfer Bischofs Mermillod<sup>75</sup> auch der päpstliche Geschäftsträger (Nuntius) vom Bundesrat die Pässe zugestellt be-

<sup>73</sup> O. Dossenbach, Meine Stellung als Abgeordneter des Standes Zug an der Diözesankonferenz des Bistums Basel. Zug 1870. — J. Schmidlin, Friedrich Xaver Odo Fiala, Bischof von Basel. Solothurn 1890, S. 111 ff.

<sup>74</sup> Aktenmässige Beleuchtung der bistumbaslerischen Seminarfrage, besonders an die Kantonsbehörden, die Geistlichkeit und das Volk der Kantone Luzern und Solothurn gerichtet. Solothurn 1870; Ph. A. Segesser, Rechtsgeschichte 4, Luzern 1858, S. 551: Theologische Fakultät. Vgl. dazu maschinengeschriebenes Ms. der alten Bürgerbibliothek in der Zentralbibliothek Luzern: Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828—1928: 1. Vorgeschichte der Gründung (1828 bis 1859); Eröffnung, Bestand und Aufhebung (1859—1870). 2. Das freie bischöfliche Seminar von Solothurn (1870—76), das Diözesan-Seminar in Luzern § 1. im Pfyfferschen Hause 1878—83. § 2 das jetzige, S. 43; Ankauf der Hallerschen Liegenschaft in Solothurn: Steinbrugg. § 44. Im Jahre 1928 neues Seminar in Solothurn eröffnet. (Verfasst vermutlich von Regens Job. Müller.)

<sup>75</sup> Mermillod wurde wie Lachat Erzbischof, später Kardinal. Über Mermillod s. K. Wick, Vaterland v. 22. 2. 1952.

kam (im Februar 1874)<sup>76</sup>, war Luzern ein katholischer Vorort ohne geistige Führung, ohne Nuntiatur, ohne Bischof, ohne Dekanat der Waldstätte. Dieser Zustand brachte der Leuchtenstadt eine Zeit kulturellen Niederganges. Nunmehr nahm Freiburg i. Ue., das wenigstens Bischofssitz war, die geistige Führung in die Hand. Es wurde Universitätsstadt, während Luzern trotz seiner unter dem Dreigestirn der Sailer-Schüler Gügler, Geiger und Widmer<sup>77</sup> einst so berühmten Fakultät bloss noch ein Seminar besass. Diese Lehranstalt vermag — obwohl sie 1933 von Rom aus wieder als Fakultät anerkannt wurde — sich nicht völlig durchzusetzen, solange die Urkantone nicht mit Luzern und Zug zu einem Bistum zusammengeschlossen werden, und solange die aus jenen Bezirken stammenden Alumnen nicht an der Luzerner theologischen Bildungsstätte studieren. Nachdem Solothurn endlich unter Bischof Ambühl 1928 das konkordatsmässige Seminar in der Hallerschen Liegenschaft, auf Schloss Steinbrugg in Solothurn, zugestanden bekam oder es doch wenigstens eröffnete, und nachdem der Ordinanden-kurs von Luzern nach Solothurn verlegt wurde, könnten an sich Luzern und Zug leichter abgetrennt werden, um sich mit den Urständen Uri, Schwyz und Unterwalden zu einem Bistum Waldstätte zusammenzufinden. Wie es schon oft vorgesehen war, käme der Bischof an das Stift St. Leodegar oder an die Jesuitenkirche in Luzern, wo die Möglichkeiten für einen Sitz vorhanden wären. Den Urständen würden daraus kaum grössere Kosten erwachsen als durch den jetzigen provisorischen Anschluss an Chur, steht doch der Anteil des Konstanzer Diözesan-

<sup>76</sup> H. Abt, Nuntiatur, S. 24. Dazu Schweizerisches Bundesrecht. Staats- und verwaltungsrechtl. Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit 1903. Als Fortsetzung des Werkes v. L. R. von Salis im Auftrag des schweiz. Bundesrates bearbeitet von W. Burckhardt. Frauenfeld 1930, 2, S. 252. Der letzte Nuntius, Msgr. Joh. Bapt. Agrozzi (1868—1874) — vielleicht war es auch einer seiner Vorgänger (seit 1847 bloss päpstl. Geschäftsträger) —, soll sich auf den eisigen Höhen des Gotthard bei seinem Abschied im Horner 1874 nochmals umgekehrt und ausgerufen haben: «Vale Helvetia cum usibus et abusibus tuis!» Zu den Abusibus gehört selbstverständlich auch, dass der Bund (Art. 50) die neue Umschreibung der Bistümer zu bestätigen hat und dass zum anderen so vieles bis heute provisorisch blieb. — Die Schweiz erhielt nach dem ersten Weltkrieg im Jahre 1920 wieder einen Nuntius, der zu den einzelnen Ständen geschickt wurde. Das geschah zu einer Zeit, da der Kardinal in England wieder hoffähig war, und da die Jesuiten in Deutschland wieder erlaubt waren.

<sup>77</sup> Über J. M. Sailer, A. Gügler und J. Widmer vgl. E. Spiess, Bischof Sailer und die Aufklärung, in: Schweiz. Rundschau 62, 1952, H. 10.

fonds, ebenso die Hälfte des Linderschen Legates zur Verfügung, und besoldet doch der Staat die Professoren an der theologischen Fakultät von Luzern<sup>78</sup>.

Kulturell sind die Stände, die zum Bistum der Waldstätte zu rechnen sind, blos noch durch den Vörtigen Verein, eine geschichtsforschende Organisation, verbunden, die in jener Zeit erwuchs, als durch die Bundesverfassung und durch den Ausgang des Sonderbundskrieges vorläufig keine Hoffnung mehr bestand, in absehbarer Zeit ein Bistum der Waldstätte aufzurichten<sup>79</sup>.

Aber in der heutigen Zeit genügt dieser lose Zusammenhang durch den Vörtigen Verein nicht mehr, um so mehr, als viele eben doch nicht mehr geschichtlich denken. Die kulturelle Trennung hingegen fühlt man in der sonst räumlichen Verbundenheit. Da werden zum Beispiel die vom Kanton Luzern in katholischem Geiste geführten kantonalen Lehranstalten wie die Realschule mit ihren technischen und merkantilen Fächern von Schülern der katholischen Nachbarlande nicht besucht. Ein katholisches Technikum für die Innerschweiz kam bis heute nicht zustande — dies zumeist aus dem Grunde, dass die Geistlichen und die Lehrkräfte einander nicht kennen und sich gegenseitig nicht beraten können. Einen wirklich katholischen Geist strahlen nur die den Klöstern der Urschweiz angeschlossenen Kollegien aus. Die luzernischen Lehranstalten aber, ausgenommen die Theologische Fakultät und die Kirchenmusikschule, büßen immer mehr die weiter ausgreifende Wirkung ein, wenn die Urstände nicht mit den Städten Luzern und Zug zu einem Bistum zusammengeschlossen werden. Seitdem auch die künftigen Geistlichen der beiden Städtekantone immer mehr die neutralen Kantonsschulen als die innerschweizerischen Kollegien besuchen, die Luzerner und Zuger im ersten und vierten Jahr Theologie die Fakultät in Luzern frequentieren, während die den Länderkantonen entstammenden Theologiestudenten in das Seminar von Chur eintreten und die dem Bistum Basel zugehörigen überdies den Ordinandenkurs in Solothurn absolvieren, wird die Entfremdung unter dem Klerus des alten Kapitels

<sup>78</sup> Das Wahlrecht hinsichtlich der geistlichen Professoren der Fakultät und der Kantonsschule steht laut Konkordat vom Jahre 1926 auf Grund eines Dreiervorschages der Regierung zu. Ebenso in Bezug auf die Sitze der Chorherren, die, wenn das Bistum Waldstätte gegründet werden könnte, auch mit Domherren der Urschweiz besetzt würden.

<sup>79</sup> Schnyder, Studien; Über das Bistum der Waldstätte, S. 143 ff.

der Waldstätte immer grösser. Diese Zersplitterung wirkt sich keineswegs zum Vorteil für die Zukunft der katholischen Innerschweiz aus. Die Theologische Fakultät und die Kirchenmusikschule in Luzern werden erst dann ihre wahre Bedeutung und ihren Einfluss geltend machen können, wenn die Innerschweiz in einem Bistum vereinigt ist <sup>80</sup>.

Wenn ein Sprichwort heisst: «Äntlebuecher und Länder gänd e guete Kaländer», so bedeutet das: Luzern zusammen mit den Waldstätten und Zug ergäbe in sinnvoller Weise ein abgerundetes Bistum, das Bistum, das von jeher erstrebt wurde, aber nie zur Wirklichkeit geworden ist und doch von vielen ersehnt wird. So stellt Stiftspropst W. Schnyder am Schluss seiner Abhandlung über dieses Thema folgende Frage: «ob nicht die Bedürfnisse einer kommenden Zeit, trotz dem heute noch die Freiheit der Kirche beschränkenden Bistumsartikel der Bundesverfassung (Art. 50), zur Auflösung der übergrossen Diözesen und zum abermaligen kirchlichen Zusammenschluss der Innerschweiz, vielleicht zu einem eigenen Bistum mit Sitz in Luzern führen werden?»

Soviel über die immer wieder unternommenen Versuche und Ansätze, ein Bistum der Waldstätte zu schaffen. Sie greifen über Jahrhunderte und berühren die politische und kirchenpolitische Geschichte sowohl der Schweiz als auch der Konstanzer Diözese, des räumlich grössten deutschen Fürstbistums. Ebenso treten die italienischen Einwirkungen heraus, die Zusammenhänge mit Mailand und Rom. Die Reformationsgeschichte, die tridentinische Erneuerung, das Zeitalter der Aufklärung und die Lösungsversuche des oft unschlüssigen und zwiespältigen 19. Jahrhunderts werden dabei in vielen Einzelheiten aufgedeckt. Auch Zufälligkeiten machten sich bemerkenswert geltend. Überdies kristallisierten sich die Anfänge und Zielsetzungen des Staatskirchentums her-

<sup>80</sup> Man fürchtete anderseits, die mehr mit Protestanten durchsetzten Gebiete hätten zu wenig Priaternachwuchs, wenn die Urschweiz abgetrennt würde. — Übrigens würde Solothurn mit Bern, Basel und dem Aargau ein schönes Bistum bilden, in dem genug Klerus vorhanden wäre, besonders aus dem kathol. Gebiet des Aargau. Heute gibt es auch in den protestantischen Städten noch viel Priaternachwuchs, während er auf dem Lande merklich zurückgeht. Ähnlich in Deutschland. — St. Gallen sollte, wie man bemerkt hat, mit Thurgau, Schaffhausen und Appenzell verbunden werden. Appenzell ist z. B. auch nur provisorisch mit St. Gallen verbunden, ebenso Schaffhausen mit Basel.

Im Bistumsarchiv zu Solothurn finden sich heute auch die Konstanzer Visitationsberichte seit 1597 und die Korrespondenzen des Kommissariates Luzern mit dem Bistum Konstanz, die noch nicht bearbeitet wurden.

aus, dem aber eine grössere Gestaltung versagt blieb. Kaum irgendwo im deutschen Sprachgebiet setzte sich das Problem der neuzeitlichen Bistumsgründung aus so vielen Faktoren zusammen, die ein Mitbestimmungsrecht oder doch eine namhafte Einflussnahme beanspruchten, ohne immer entsprechende Wirkungen auszulösen.